

3) Nachdem der Gemeindevmann Johann Heinrich Göbel zu Frankenhäusen sich durch seine bisherig leichtsinnige und nachlässige Lebensart in eine so große Schuldenmenge gestreckt hat, daß man von Obrigkeit wegen Hände einschlagen und einen Theil seiner Feldgüter hat verpachten müssen und dann die Absicht ihn aus seinen Schulden ohne Verkauf seiner Liegenschaften so viel möglich zu retten nicht erreicht werden würde, wenn er seiner bisherigen Gewohnheit nach ferner Schulden machen und borgen dürfte; so wird Jedermann hierdurch gewarnt sich mit ersagtem Johann Heinrich Göbel anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des ihm beigeordneten Curators, Gerichtschöffen Joh. Philipp Raths zu Frankenhäusen, in irgend einen Contract und Handel einzulassen, oder sich zu gewärtigen, daß auf dergleichen Handel und daraus erwachsene Schulden schlechterdings nicht geachtet und alle richterliche Hülfe versagt werde. Sign. Lichtenberg den 15ten April 1794.

Fürstl. hessisches Oberamt daselbst.  
R o s e.

4) 360 fl. liegen gegen gerichtliche Sicherheit im Kirchenkasten zu Sundernhäusen zum Ausleihen bereit.

Friedrich Dambmann, Kastenmeister.

5) 100 fl. Vormunsgeld liegen im Pfarrhaus zu Sundernhäusen gegen gerichtliche Sicherheit zu verlehnen.

#### Versteigerungen.

6) Da nächstkünftigen 6ten May eine Parthe Herrschaftliches Korn in loco Mersfelden salva ratificatione versteigt werden soll; so wird solches den Freudliebhabern hierdurch bekannt gemacht. Langen den 22sten April 1794.

Fürstl. Hessische Renterei daselbst.  
H e i m.

7) Nachdem der dahiesige Bürger und Kramer, Renrad Stein, sein besitzendes Vermögen seinen Gläubigern cediret hat, deshalben zu Bestsezung des Vermögenszustandes erforderlich ist, daß fordersamst die Kramwaaren, so in Flanel, Barchent, Leinenzewege, seidenen, leinenen und wollenen Bändern und Schnüren, und aller sonstigen kurzen, wie auch Spezereywaaren und Farben bestehen, öffentlich versteichen werden, zu dem Ende Termin auf Dienstag den 6ten künftigen Monats May und folgenden Tagen, in dem hiesigen Wirthshaus zum Löwen anberaumet worden, als wird solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht. Gießen den 19ten April 1794.

Fürstl. hessisches Oberamt daselbst.  
J. E. K a p f.

Diese Landzeitung erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Samstags. Man hat sich eine ausgebreitete zuverlässige Korrespondenz verschafft und wird sich bemühen, allen billigen Forderungen der Leser ein Genüge zu leisten. Sie kostet in hiesigen Landen und in dem Darmstädter Hof zu Frankfurt jährlich 2 fl. halbjährig 1 fl. Sie wird dahier und in Frankfurt den Abonnenten auf Verlangen in das Haus gebracht, kann aber auch an den erwähnten Tagen von 6 Uhr Morgens an auf dem Landzeitungscomtoir, in Frankfurt von 2 bis 3 Uhr Nachmittags im Darmstädter Hof abgeholt werden. Die Avertissemens werden jede gedruckte Zeile mit 2 kr. bezahlt, und kann der Einsender versichert seyn, daß die Nachrichten durch dieselbe im ganzen Land und den angrenzenden Gegenden sehr allgemein bekannt werden. Man bittet die Freunde dieses Blattes, sich für dessen Absatz möglichst zu verwenden, weil dessen höherer Ertrag neue Mittel zur Verbesserung verschaffen wird. Unsre sämtliche geehrte Leser werden zugleich freundschaftlich gebeten, von allen merkwürdigen, politischen, und Kriegsbegebenheiten, insonderheit denen, welche bei Ihnen oder in Ihren benachbarten Gegenden vorkommen und von welchen Sie selbst Sich genaue Kenntniß verschaffen, oder durch Briefe sichere und gewisse Nachrichten einziehen können, uns Nachricht zu ertheilen.

Landzeitungs-Comtoir.